



Jg. 21 · Nr. 10

# HEIDENAUER Journal

4. Juni 2021

Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

## *Breitband-Internet* Highspeed dank Glasfaser in Heidenau

### In dieser Ausgabe:

Seite 3 - Unser Thema

Seite 4 - Das Leben in der Stadt

Seite 12 - Kinder und Familie

Seite 13 - Kirchen in Heidenau und Umgebung

Seite 14 - **Amtliche Bekanntmachungen**

Seite 22 - Öffnungszeiten

Seite 23 - Not- und Bereitschaftsdienste

— Anzeige(n) —



## Unser Thema

### Breitbandausbau in Heidenau

Die Stadt Heidenau verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in den unterversorgten Gebieten der Stadt voranzutreiben.

Der langfristige Bedarf an schneller Breitbandversorgung in den privaten Haushalten und bei den in der Stadt Heidenau ansässigen Gewerbetreibenden sowie den städtischen Schulen macht die Schaffung von Internetzugängen mit wesentlich höheren Anbindungsgeschwindigkeiten als die der bislang vorhandenen Grundversorgung notwendig.

rund 515.000 Euro und dem städtischen Eigenanteil von 130.000 Euro werden in Heidenau somit insgesamt 1.435.000 Euro in den Breitbandausbau investiert.

Maßgebliches Kriterium der Unterversorgung eines Adresspunktes ist eine Bandbreite von 30 Mbit/s bzw. die Tatsache, dass kein Telekommunikationsanbieter den entsprechenden Adresspunkt innerhalb von drei Jahren mit mindestens 30 Mbit/s versorgt.

Es wurde zwischen der Stadt Heidenau und der ENSO Energie Sachsen Ost AG

auf Basis dessen vereinbart, das rund 100 unterversorgte Haushalte und Gewerbebetriebe mit einer Bandbreite von 100 Mbit/s sowie alle städtischen Schulen mit einer Bandbreite von 1.000 Mbit/s versorgt werden. Privat- und Gewerbekunden erhalten somit einen leistungsfähigen Glasfaseranschluss, der hohe Down- und Uploadraten mit nahezu unbegrenztem Erweiterungspotential ermöglicht.

Der Breitbandanschluss erfolgte in 6 Bauabschnitten und wurde am 30.03.2021 vollständig abgeschlossen. Die Tiefbauarbeiten für die Leerrohranlagen wurden am 31.12.2020 fertiggestellt. Der Ausbau erfolgte sowohl in einigen Straßenzügen im Heidenauer Zentrum als auch am Stadtrand, etwa in Wölkau und Großsedlitz. Acht Kilometer Tiefbauarbeiten und etwa zehn Mal so viel Glasfaserkabel wurden für das Projekt benötigt.

*Katrin Reichelt*  
Öffentlichkeitsarbeit



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes



*Übergabe des vorläufigen Fördermittelbescheids zum Ausbau des Breitbandnetzes in Heidenau durch Staatssekretär Stefan Brangs an Bürgermeister Jürgen Opitz im September 2017*

Am 02.07.2019 erhielt die Stadt Heidenau den finalen Zuwendungsbescheid zur Finanzierung von Vorhaben zum Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes in der Stadt Heidenau in Höhe von rund 1.290.000,00 Euro Fördermitteln.

Der Breitbandausbau in Heidenau wird durch Zuwendungen des Bundes zu 50 Prozent und Zuwendungen des Freistaates Sachsen zu 40 Prozent finanziert. Auf dieser Basis konnte der Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Heidenau und der ENSO Energie Sachsen Ost AG bzw. der SachsenEnergie AG am 19.07.2019 geschlossen werden, der den Breitbandanschluss unterversorgter Haushalte und Gewerbe bzw. städtischer Schulen regelt. Gemeinsam mit der Zuwendung aus Bundesmitteln in Höhe von rund 645.000 Euro, Mitteln des Landes Sachsen von



*v. l. n. r. Dr. Steffen Heine (Geschäftsführer ENSO NETZ), Bürgermeister Jürgen Opitz und Staatssekretär Stefan Brangs bei der Übergabe des Fördermittelbescheides und Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung*

## Das Leben in der Stadt

### Kanalsanierung auf der Gabelsbergerstraße

Die Kanalsanierungsarbeiten im Bereich der Gabelsbergerstraße, der Körnerstraße und der Fröbelstraße sind derzeit in vollem Gang.

Seit Mai 2021 wird die Instandsetzung der Abwasserkanäle der Gabelsbergerstraße (ca. 420 m), der Körnerstraße (ca. 130 m) und der Fröbelstraße (ca. 152 m) durch den Einzug von Inlinern realisiert. Hierbei entstehen Gesamtkosten in Höhe von ca. 500.000 Euro, wobei eine Förderung von 50 % nach der Richtlinie „Siedlungswirtschaft SWW/2016“ vorgesehen ist.

Bis voraussichtlich Ende Juni 2021 wird diese Baumaßnahme andauern.

Katrin Reichelt

Öffentlichkeitsarbeit



Kanalsanierung auf der Körnerstraße im April 2021 - Foto: Stadt Heidenau

### Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

#### Verantwortlichkeiten bei Verpackungsabfällen

**Firma Kühl für Gelbe Tonnen, Firma Becker für Glascontainer**

#### Entsorgung von Verpackungsabfällen

Für das Ausstellen und Entleeren der Gelben Tonnen und der Glascontainer sind einzig die von den Systembetreibern (Duale Systeme) beauftragten Entsorgungsunternehmen zuständig. Finanziert wird dies über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt. Es hat nichts mit den Aufgaben und Gebühren des ZAOE zu tun.

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist die

**Kühl Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG, Hauptstraße 100, 01809 Heidenau, Tel.: 0800 4020040, E-Mail: kuehl.heidenau@kuehl-gruppe.de** zuständig. **Auftraggeber von Kühl ist die Landbell AG, Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz, Tel.: 06131 235652-0, E-Mail: info@landbell.de.**

Alle Fragen zur Gelben Tonnen sind grundsätzlich an die Firma Kühl bzw. an deren Auftraggeber Landbell zu richten. Private Haushalte und eine Vielzahl von gewerbliche Unternehmen (z. B. Gast-

stätten, Hotels, Verwaltungen, Krankenhäuser, Freiberufler, landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe) haben einen Anspruch auf Gelbe Tonnen. Anträge dafür sind direkt an Kühl zu richten.

#### In die Gelben Tonnen gehören nur restentleerte Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen (Leichtverpackungen).

Leichtverpackungen sind zum Beispiel Joghurt- und Quarkbecher, Fischbüchsen und Deckel von Konservengläsern, Milch- und Saftpacks. Die Verpackungen müssen leer, aber nicht ausgewaschen sein. Verpackungen, die aus mehreren Materialien bestehen, sollten in Einzelteile zerlegt werden; so zum Beispiel beim Joghurt den Aludeckel vollständig vom Kunststoffbecher abziehen, Schokoladenpapier von der Alufolie trennen - das Papier kommt in die Papiertonne. Verpackungen sollten nicht ineinandergesteckt werden. Falsch befüllte Gelben Tonnen, z. B. mit Nichtverpackungen oder Restmüll, versieht der Entsorger mit einem roten Aufkleber und entleert sie nicht. Der Nutzer des Behälters muss diese nachsortieren.

**Verkaufsverpackungen aus Glas gehören in den Glascontainer** (Wertstoffcontainer). Dabei ist es wichtig, auf die jeweilige Farbe zu achten - Weiß-, Grün- und Braunglas. Anders gefärbtes Glas, zum Beispiel rot oder blau, wird bei Grünglas entsorgt. Gegenstände aus Glas, zum Beispiel eine Vase oder ein Trinkglas gehören nicht hinein.

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist dies die

**Becker Umweltdienste GmbH, Sachsenplatz 3, 01705 Freital, Tel.: 0800 3304516, Fax: 0351 6440024, freital@becker-umweltdienste.de.** **Auftraggeber von Becker ist die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, Tel.: 02203 9147-0, E-Mail: info@interseroh.com.**

Alle Fragen zu den Glascontainer sind grundsätzlich an die Firma Becker bzw. an deren Auftraggeber Interseroh zu richten.

*Geschäftsstelle des ZAOE*  
Tel.: 0351 4040450,  
info@zaoe.de, www.zaoe.de

## Das Leben in der Stadt

### Heidenauer Stadtfest wird Heidenauer StadtFESTival im September



Das Heidenauer Stadtfest 2021 wird nicht wie geplant vom 2. bis 4. Juli stattfinden. Trotz sinkender Infektionszahlen und geplanter Öffnungen sind sich alle Beteiligten einig, allen voran die Stadt Heidenau und die organisierende Agentur Schröder, dass die Durchführung am ursprünglichen Datum mit dem Konzept eines Stadtfestes auf einem zentralen und kompakten Veranstaltungsgelände aus pandemischer und gesellschaftlicher Sicht nicht verantwortungsvoll wäre.

„Wir haben uns dazu entschieden, dass Stadtfest im September in einem anderen Format durchzuführen“, sagt Bürgermeister Jürgen Opitz. Man hoffe, dass durch den Fortschritt der Impfkampagne bis dahin die Infektionszahlen auf ein Niveau gesunken sind, bei dem man ohne Einschränkungen Veranstaltungen durchführen kann. Daher setzt die Stadt für das diesjährige Fest auf ein anderes Konzept.

Unter dem Titel „Heidenauer StadtFESTival“ erarbeitet die Agentur Schröder aktuell ein Konzept für eine an zwei Wochenenden an mehreren Orten stattfindende, dezentrale Veranstaltungsreihe. An mehreren Orten und Plätzen der Stadt sollen Kleinkunst, Musik und andere kulturelle Darbietungen für Unterhaltung, Abwechslung und Normalität sorgen. „Wir konnten mit einer dezentralen Veranstaltungslösung bereits gute Erfahrungen sammeln und sind uns sicher, dass wir mit dem Heidenauer StadtFESTival diesen Erfolg wiederholen können“, erläutert Agenturchef und Eventprofi Frank Schröder die neue Herangehensweise. Bürgermeister Opitz ergänzt, dass man mit dem neuen Konzept sicher gehen möchte, dass im Spätsommer die Veranstaltung durchgeführt werden kann.

In der aktuellen Planungsphase wird erörtert, welche potenziellen Veranstaltungsorte, kulturelle Themengebiete und Zusatzangebote wie Gastronomie und Fahrgeschäfte für das „Heidenauer StadtFESTival 2021“ eingeplant werden können. Über Details informieren die Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt.

*Katrin Reichelt*  
Öffentlichkeitsarbeit

## Das Leben in der Stadt

### Glasfaser für Heidenau

Am 20. Mai 2021 erfolgte Am Obergraben die öffentliche Zeichnung einer gemeinsamen Erklärung zwischen der Stadt Heidenau und der Deutsche Telekom AG. Bürgermeister Jürgen Opitz und Kai Gärtner, Regiomanager der Telekom im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, gaben eine gemeinsame Erklärung zum Glasfaserausbau in Heidenau ab. 3.700 Haushalte in der Stadt Heidenau haben die Chance, im kommenden Jahr ans Glasfaser-Netz angeschlossen werden. Die Telekom will das Netz in Heidenau-Mügeln weiter ausbauen und Anschlüsse mit bis zu 1 Gigabit pro Sekunde anbieten.

Damit der Ausbau nicht an ihrem Haus/Wohnung vorbeizieht, müssen die Heidenauer allerdings rechtzeitig tätig werden. Beim Glasfaser-Ausbau endet das Glasfaser-Kabel nicht mehr im Verteilerkasten am Straßenrand, sondern muss bis ins Gebäude gezogen werden. Dafür benötigt die Telekom die Genehmigung

des Eigentümers. Anderenfalls wird das Glasfaser-Kabel am Haus vorbeigeführt.

*Katrin Reichelt  
Öffentlichkeitsarbeit*



*Kai Gärtner (Regiomanager Telekom), Bürgermeister Jürgen Opitz und Steffen Protze (Ausbaukoordinator Telekom) - Foto: Stadt Heidenau*

### Ausbildung bei der Stadtverwaltung Heidenau

Am 20. Mai 2021 unterzeichnete Frau Johanna Fischer im Beisein von Bürgermeister Jürgen Opitz einen Vertrag über die Ausbildung bei der Stadt Heidenau. Sie beginnt ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten im September 2021. Die Ausbildung dauert 3 Jahre, wobei der praktische Teil in den verschiedenen Fachbereichen der Heidenauer Stadtverwaltung absolviert wird. Die theoretische Ausbildung erfolgt im Beruflichen Schulzentrum für Technik und Wirtschaft in Freital sowie im Sächsischen Kommunalen Studieninstitut in Dresden.

Wir wünschen ihr viel Erfolg!

*Katrin Reichelt  
Öffentlichkeitsarbeit*



*Johanna Fischer mit Bürgermeister Jürgen Opitz nach der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages - Foto: Stadt Heidenau*

— Anzeige(n) —

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 18. Juni 2021**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Montag, der 7. Juni 2021**

Anzeigenschluss:  
**Mittwoch, der 9. Juni 2021, 9.00 Uhr**

## Das Leben in der Stadt

# Neues vom Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“ mit



Seit Mitte Mai entwickeln sich die Corona-Zahlen nun positiv und wir hoffen, in Kürze mit unseren Angeboten wieder starten zu können.

Täglich zu den Öffnungszeiten bieten wir die Möglichkeit des „**Offenen Treffs**“. Es stehen Spiel- und Kreativangebote bereit und das Team hilft bei Fragen und Problemen weiter.

Im **offenen Bücherregal** findet sich Lesespaß für Jedermann. Wer mag, nimmt sich Bücher heraus oder stellt welche hinein. Es gibt keine Gebühren und keine Leihfristen.

Täglich finden außerdem wechselnde Angebote im Bürgerzentrum statt:

### **MONTAG**

#### **Bürgerberatung**

10.00 - 11.00 und 15.00 - 17.00 Uhr

**offenes Spiele-Café** - 14.00 - 17.00 Uhr  
Von „Mensch ärgere dich nicht“ bis Rommé stehen viele Gesellschaftsspiele bereit.

### **DIENSTAG**

**Kreativwerkstatt** - 15.30 - 17.30 Uhr

In der Gemeinschaft macht Hobby mehr Spaß. Wir bieten Raum für gemeinsame Handarbeit und Austausch.

### **MITTWOCH**

**offener Familientag mit Naturwerkstatt**  
ab 15.00 Uhr

### **DONNERSTAG**

**Gärtnern in den Inselbeeten**

1x im Monat Vormittag / Nachmittag

In der Spielplatz U.N.I findet statt:

### **MONTAG**

**Familien-Krabbel-Gruppe**

9.00 - 10.30 Uhr

**Selbstgemacht - Die Handwerksstatt**

15.00 - 17.00 Uhr

Hier kann mit verschiedenen Werkstoffen wie Holz und Metall handwerklich gearbeitet werden. Es wird gebohrt, gesägt, gehämmert und geleimt. Unser Dozent steht dazu mit Rat und Tat zur Seite.

### **DIENSTAG**

**Nähkurs für Kids** - 15.30 - 17.30 Uhr

### **MITTWOCH**

**Familiientag mit Freizeit-Treff f. Kids**

ab 15.00 Uhr

Dieses Angebote ist für Eltern mit ihren Kinder. Es gibt Bastelspaß, Sport- und Spiel auf „Gumpis Inselparadies“ und jede Woche ein neues Thema.

### **DONNERSTAG**

**Lernspielplatz** - 15.00 - 17.00 Uhr

Das Angebot richtet sich an Kinder, die spielerisch Neues lernen wollen, bei den Hausaufgaben Unterstützung benötigen, Freunde treffen oder gemeinsam den aktuellen Lernstoff besprechen wollen.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch, ob das jeweilige Angebot stattfindet. Aktuelle Themen erfahren Sie auf unserer Facebookseite, im Heidenauer Journal und natürlich aus dem Monatsflyer.

## Das Leben in der Stadt

### Aktion „Frühling to go“ im Bürgergarten und den Oasen

Die Aktionen der beiden ESF-Projekte „Bürgergarten-Heidenau Südwest“ und „Oasen geben-Quartier erleben“ in Nordost wurden gut in den zwei verschiedenen Fördergebieten angenommen. Die beiden Teams des CJD Heidenau haben sich gegenseitig bei den Aktionen unterstützt.

Am 28.04.2021 um 14 Uhr starteten wir mit selbst gebackenen Muffins und Frühlingsblühern auf der Emil-Schemmel-Str. 17 in den Oasen mit dem „Frühling to go“. Ein Dankeschön geht an das Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“ für die tolle Idee und die Muffins.

In den drei Stunden schauten unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln viele Bewohner aus Nordost vorbei zum Gespräch und um uns ihre Wünsche für die Oase mitzuteilen.

Schön, dass Sie da waren. Nun können wir gemeinsam mit Ihnen diese umsetzen.



Bürgergarten in Heidenau-Südwest



#### „Frühling to go“ in den Oasen

Der Bürgergarten in Südwest begann am 29.04.2021 zur gleichen Zeit den Frühling zu erwachen, natürlich unter Einhaltung der geltenden Regeln. Hier haben uns fleißige „Bürgergärtner“ beim Kaffee und Kuchen „to go“ unterstützt. Dafür ein großes Dankeschön!

Hübsch verpackte Frühlingsgrüße fanden interessierte „Gärtner“ und ein Rundgang durch den Bürgergarten mit Gesprächen rundete den Nachmittag ab.

Der Bürgermeister, Herr Jürgen Opitz, ließ es sich nicht nehmen an beiden Tagen vorbei zuschauen.

Wir hoffen, dass wir bald wieder mehr Aktionen dieser Art durchführen können.

Wenn Sie Interesse haben in einem unserer Projekte in Ihrem Fördergebiet mitzuwirken, melden Sie sich gern bei uns.

Ihr Bürgergartenteam und das Team der Oasen vom CJD Heidenau!



Bürgermeister vor Ort - Fotos: Stadt Heidenau

#### Kontakt „Bürgergarten Südwest“:

Andreas Herzog  
(Projektkoordinator, fachlicher Anleiter)  
0171 4521180 oder  
andreas.herzog@cjd.de  
Kerstin Kratsch (Sozialpädagogin)  
0170 8938850 oder  
kerstin.kratsch@cjd.de  
Festnetz 03529 561721

#### Kontakt „Oasen-Nordost“:

Chris Busse/Wolfram Eberlein  
(Projektteam)  
0151 70352956 oder  
chris.busse@cjd.de



Das Maßnahme wird mitfinanziert durch Taxenzweck der Bundesländer die von der Regierung der Sächsischen Landesentwicklungsförderung.

## Das Leben in der Stadt

### Ein Sinnespfad auf der „Oase - Nordost“ Emil-Schemmel-Str. entsteht

Unter Einhaltung der derzeit coronabedingt geltenden Hygieneregeln trafen sich am Donnerstag, den 20.05.2021 interessierte und engagierte Anwohner auf der „Oase - Nordost“ um einen Sinnespfad entstehen zu lassen.

Baumstämme wurden entrindet und zu-rechtgesägt. Nach Vorbereitung des Untergrundes konnten diese auch bereits verlegt und verankert werden.

Das Befüllen der einzelnen Segmente werden in den nächsten Wochen die „Tagemuttis“ übernehmen.

Die Arbeitspausen wurden genutzt um ins Gespräch zu kommen und sich gleich vor Ort zu privaten Dingen beraten zu lassen. Des Weiteren wurden neue Vorschläge aufgenommen, welche wir gemeinsam im Juni umsetzen möchten.

Wenn Sie Lust haben mitzumachen, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Wir freuen uns auf Sie - in diesem Sinne: „Du bist gemeint!“ - „Oasen geben - Quartier erleben“!

Das Projektteam des CJD Heidenau  
Chris Busse/Wolfram Eberlein  
Rudolf-Breitscheid-Str. 29/31  
01809 Heidenau  
fon: 0151 70352956  
chris.busse@cjd.de  
www.cjd-sachsen.de



Treffen von interessierten Anwohnern zur Vorbereitung eines Sinnespfades



Engagierte Anwohner bei den Arbeiten zur Realisierung des Sinnespfades - Fotos: CJD

### 1. Beratung des Heidenauer eea-Teams in 2021

Am 15. April 2021 trafen sich die Mitglieder des eea-Teams zur 1. Beratung für das Jahr 2021 im Ratssaal des Heidenauer Rathauses.

Das Gremium stieg in das Arbeitsprogramm 2021 ein und startete mit einer allgemeinen Analyse zur Energiewende in der EU. Die Mitglieder besprachen sich zu aktuellen Grundsatzthemen und erörterten das Arbeitsprogramm für das Jahr 2021. Die Stadt Heidenau strebt in diesem

Jahr ein weiteres externes Re-Audit an. Das nächste Herbsttreffen der ost-sächsischen eea-Kommunen findet am 12. Oktober 2021 in Kodersdorf statt. Die normalerweise im November stattfindenden Auszeichnungsveranstaltungen der Kommunen für 2020 werden im Laufe dieses Jahres jeweils regional nachgeholt. Die Auszeichnungsveranstaltung für die Kommunen im Jahr 2021 wird für den 15. November 2021 geplant.

Des Weiteren gelten seit dem 1. März 2021 neue Energielabel: alle „+“ sind verschwunden und es existieren nun die Einstufungskategorien „A - G“ ohne Plus-Klassen.

Das eea-Team der Stadt Heidenau trifft sich zur nächsten Beratung am 1. Juli 2021.

Katrin Reichelt  
Öffentlichkeitsarbeit

EUROPEAN  
ENERGY  
AWARD

## Das Leben in der Stadt

### Es geht voran!

An der neuen Kindertageseinrichtung auf der Weststraße geht es zügig voran: Das Richtfest für die neue Kita fand

pünktlich zum Kindertag am 1. Juni statt - wir berichten darüber ausführlich in der nächsten Ausgabe. Bleiben Sie gespannt!

*Katrin Reichelt  
Öffentlichkeitsarbeit*



Arbeiten an der Kindereinrichtung Weststraße Mitte Mai 2021



Die neue Kita an der Weststraße wächst ...  
Fotos: Stadt Heidenau

### „Das sicherste Mittel gegen fast alles: ein Tag in den Bergen“

#### ... in den Bergen der Sächsischen Schweiz mit den neuen Wanderführern aus der Stadtbibliothek!

Für den Wandersommer stehen in der Stadtbibliothek Heidenau mehrere neu gekaufte Wanderführer zur Ausleihe bereit. Zahlreiche Tourentipps unterschiedlicher Längen und Schwierigkeiten machen das Wandern „vor der Haustür“ zum Vergnügen und sorgen dafür, dass Sie nach einem entspannten Wandertag zufrieden zuhause ankommen. Wir empfehlen u. a.:

- „Dein Augenblick: 30 Wandertouren, die Dich ins Staunen versetzen. Sächsische Schweiz“ vom Kompass-Verlag: enthält wunderbare Anregungen zum Genießen der Natur; stimmungsvolle Fotos wecken die Lust zum Entdecken ...
- „Wanderspäß mit Kindern im Elbsandsteingebirge - 34 erlebnisreiche Touren“ vom Bruckmann-Verlag: kindgerechte Wanderungen mit tollen Tipps für unterwegs zum Spielen, Lernen und Entdecken

- „Kompass-Wanderführer 5262. Sächsische Schweiz, Böhmisches Schweiz“: 60 Touren mit Karten und Höhenprofil sowie Ausflugs- und Übernachtungstipps in kompaktem Format
- „Hikeline-Wanderführer Elbsandsteingebirge, 50 Touren: enthält neben den bekannten Zielen weitere Tipps, z. B. Tanzplan, Panoramatour, Häntzschelstiege, Weißbachtal, Schauenstein, Fuchsbachtal ...
- „Mystische Pfade Elbsandsteingebirge. 33 Wanderungen auf den Spuren von Sagen und Traditionen“ vom Bruckmann-Verlag: zu magisch wilden und einzigartigen, sagenumwobenen Plätzen der Sächsischen und Böhmisches Schweiz
- „Rother-Wanderführer Elbsandsteingebirge“: Autor Franz Hasse (Campingplatz Ostrauer Mühle) empfiehlt mit

Insiderwissen 59 Touren, incl. Informationen zu den anspruchsvollen Stiegen

- Für Ausflüge in die Umgebung von Freital: „Der Wanderführer: Spaziergänge und kleine Wanderungen rund um Freital“ von Michael Bellmann: wenig bekannte Ziele wie Backofenfelser, Somsdorfer Klamm, Lerchenberg, Brautbett etc. in ruhiger Natur warten darauf, entdeckt zu werden ...

Ziehen Sie die Wanderschuhe an, packen Sie den Rucksack und starten Sie in eine wunderschöne Wandersaison ...

Und vorher noch schnell in die Stadtbibliothek Heidenau, zum Ausleihen eines neuen Wanderführers!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

*Petra Weise  
Mitarbeiterin der Stadtbibliothek*

## Das Leben in der Stadt



### Pflanzaktion „3 Äpfel für Goldmarie“

#### Streuobstwiesenbesitzer oder -bewirtschafter aufgepasst



Der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. lädt zur Pflanzaktion „3 Äpfel für Goldmarie“ ein. Aufgerufen sind alle Besitzer oder Bewirtschafter einer Streuobstwiese (Fläche mindestens 1000 m<sup>2</sup>), sich mit einem kleinen kreativen Beitrag beim Landschaftspflegeverband zu bewerben. Senden Sie uns Ihre Zeichnung, Fotos, Gedicht, Kurzgeschichte oder Collage über ihren ganz persönlichen „Obst-Wiesen-Schatz“ zu. Nach einer Auswertung aller Einsendungen setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Für Ihren Beitrag erhalten Sie von uns 3 hochstämmige Obstbäume gratis, mit der Sie die Lücken auf Ihrer Streuobstwiese schließen können. Mit dieser Pflanzaktion leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt dieser wertvollen Biotope als ein Teil unserer Kulturlandschaft in unserer Region.

Durch Ihren tatkräftigen Einsatz tragen Sie zur Verjüngung Ihrer Streuobstwiese bei und helfen somit, den Lebensraum vieler inzwischen stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten für die Zukunft zu sichern. Ebenso bewahren Sie alte sowie regionale Obstsorten und deren genetische Vielfalt für zukünftige Generationen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis

zum **31. Juli 2021** unter dem **Stichwort: „3 Äpfel für Goldmarie“** an den **Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Alte Straße 13** in **01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf**. Bitte geben Sie die Anzahl der vorhandenen Obstbäume und die Größe der Streuobstwiese sowie Ihre Kontaktdaten an.

Für weitere Auskünfte zur Aktion des Landschaftspflegeverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. steht Ihnen die Frau Katrin Müller, Tel. 03504 629661 oder E-Mail: [mueller@lpv-osterzgebirge.de](mailto:mueller@lpv-osterzgebirge.de) gern zur Verfügung.

*Katrin Müller*

*Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.*



*Machen Sie mit - bei der Pflanzaktion „3 Äpfel für Goldmarie“ - Foto: LPV*

## Kinder und Familie

### Das kleine WIR zieht im Kindergarten „EntdeckerOase“ ein

Heute möchten wir jemanden vorstellen:  
Das kleine WIR!



Das kleine WIR und unsere Handpuppe Finki

Das kleine WIR ist ziemlich stark und etwas ganz Besonderes. Ein WIR entsteht überall dort, wo sich Menschen mögen. Es gibt ziemlich viele WIRs und jedes sieht ein bisschen anders aus. Eines haben sie aber alle gemeinsam: Sie sind sehr wertvoll. Das WIR wohnt in unseren Herzen und macht alles halb so schlimm. In diesen turbulenten Zeiten ist es umso wichtiger das WIR-Gefühl in unserer Kindergartengruppe zu stärken. Durch unser Projekt „Das kleine WIR“ haben wir gemeinsam ein kleines WIR genäht, welches mit uns nun zusammen mit Finki, unserer Handpuppe und täglichem Begleiter,

durch den Kindergartenalltag geht. Durch viele verschiedene Kooperationsspiele an unserem Bewegungstag lassen wir das kleine WIR wachsen.

Gemeinsam sind WIR stärker als alleine! Besonders gern mag das kleine WIR Kuchen und Tee. Also haben die Kindergartenkinder der „EntdeckerOase“ Muffins gebacken und leckeren Tee gekocht. Jeder konnte helfen und es hat uns geschmeckt. Hand in Hand und mit gemeinsamer Unterstützung wächst das Gruppengefüge. An unserem Wald- und

Wiesentag darf uns das selbstgenähte kleine WIR begleiten. Stolz zeigen ihm die Kinder unsere Wanderstrecke und die wundervolle Aussicht in Großsedlitz. Wieder im Kindergarten angekommen, gestalten alle zusammen ein Plakat mit Handabdrücken. Wir erkennen, dass alle Kinder unterschiedliche Hände haben, sie aber doch alle gleich aussehen und wir zusammengehören.

*Maria Deistler*

*Erzieherin der „EntdeckerOase“ der Kita an der Heinrich- Heine- Grundschule*



An unserem Wald- und Wiesentag begleitete uns das WIR - Fotos: Kita Heine-GS

### Veranstaltungen im AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS

Freitag, 04.06.

14:00 Uhr Ü15

Samstag, 05.06.

14:00 Uhr Offener Familiensamstag:  
Spielen, Spielen, Spielen

Montag, 07.06.

14:00 Uhr Offener Treff

Dienstag, 08.06.

09:30 Uhr Krabbelgruppe

14:00 Uhr Spieletag: Outdoorschach

Mittwoch, 09.06.

14:00 Uhr Kreativ: Salzteigbasteleien

Donnerstag, 10.06.

14:00 Uhr Hexenküche: Obstsalat (EA:  
1,50 EUR)

Freitag, 11.06.

14:00 Uhr Ü15

Montag, 14.06.

14:00 Uhr Offener Treff

Dienstag, 15.06.

09:30 Uhr Krabbelgruppe

14:00 Uhr Spieletag: Join the Balance

Mittwoch, 16.06.

14:00 Uhr Kreativ: Windspiel DIY

Donnerstag, 17.06.

14:00 Uhr Hexenküche: Puddingko-  
chen (EA: 1,50 EUR)

Freitag, 18.06.

14:00 Uhr Ü15

Die Durchführung der Angebote erfolgt unter Beachtung der Hygienevorschriften gemäß der jeweils aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

*Das Team des AMS Kinder- und Jugendhauses AMBOS*

## Kirchen in Heidenau und Umgebung

### Römisch-Katholische Kirche „St. Georg“ Heidenau

Fröbelstraße 5, 01809 Heidenau

Kontakt: Röm.-Kath. Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2 - 4 - 01796 Pirna, Tel.: 03501 5710164,

E-Mail: info@kath-kirche-pirna.de, Internet: www.georgs-kirche.de

#### Regelmäßige Gottesdienste

Sonntag 08:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch 18:00 Uhr Rosenkranz und  
Abendmesse

#### Gruppen & Kreise

Jugend und Ministranten nach Absprache

Seniorenkreis laut Vermeldung

*Für aktuelle Informationen achten Sie bitte auf die Vermeldungen oder schauen auf <http://www.georgs-kirche.de/>*

### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heidenau (Baptisten)

Waldstraße 16, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 5290219, Fax: 0352 5290218

E-Mail: kontakt@baptisten-heidenau.de, Internet: www.baptisten-heidenau.de

**Gottes schützende Hand und Kraft möge mit Ihnen auf allen Ihren Wegen sein!**

6. Juni 09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

13. Juni 09:30 Uhr Gottesdienst

17. Juni 19:00 Uhr Stadtgebet

*In diesem Sinne: ... Gutes Wetter ... Spannende Zeit ... Nach Möglichkeit aufatmen!*

*Informieren Sie sich über aktuelle Termine im Internet unter: [www.baptisten-heidenau.de](http://www.baptisten-heidenau.de)*

### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde

Rathausstraße 6, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 517864, Fax: 03529 528814

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de, Internet: www.kirche-hdb.de bzw. www.gemeindeblicke-hdb.blogspot.de

**Die Termine gelten vorbehaltlich Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie.**

#### Gottesdienste

**6. Juni** Christuskirche Heidenau  
10:00 Uhr Andacht mit Kindergottesdienst, Diakonin Seidel

**13. Juni** Christuskirche Heidenau  
09:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Pfrn. Gustke

**20. Juni** Christuskirche Heidenau  
10:00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden, Pfr. Dr. Reichenbach, Frau Heinik

#### Raum der Stille

im Glockenturm der Christuskirche Heidenau

Täglich geöffnet von 10 bis 18 Uhr.

Andachten: mittwochs, 12 Uhr und 18 Uhr

#### Pfarramtsverwaltung

Rathausstr. 6, Tel. + Fax: 03529 517864  
Öffnungszeiten:

Di. und Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr; Do. 14.00 - 17.30 Uhr, Mo. und Mi. geschlossen

Tel.: Pfarrerin Gustke, 03529 515561, Pfr. Dr. Reichenbach 03529 528170

#### Friedhofsverwaltung Heidenau-Süd

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 10.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Di. 14.00 - 17.00 Uhr, Mi. und Fr. geschlossen.

Beethovenstr. 12, Tel.: 03529 5358093 - Fax 03529 5358094,

**Gärtnerei:** Tel: 03529 519841, Öffnungszeiten siehe Aushang

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Hinweis zu den Sitzungen des Heidenauer Stadtrates und seiner Ausschüsse

Nach § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung ist den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gestattet; darüber hinaus kann die Gemeinde auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtra-

tes der Stadt Heidenau und seiner Ausschüsse können im Bürgerinfoportal des Ratsinformationssystems SESSION unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.heidenau.de/ris/buergerinfo/info.php>

Es ist zu beachten, dass die Sitzungsniederschriften erst dann veröffentlicht

werden können, wenn diese durch den Schriftführer erstellt und durch den Bürgermeister und die hierzu bestimmten zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet worden sind. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Online-Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften kommen.

### Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 11. Mai 2021

#### **Beschluss Nr.: 062/2021**

##### **Beschaffung Laptops**

Der Verwaltungsausschuss wird gem. § 52 Abs. 4 SächsGemO über die Lieferung von insgesamt 24 Notebooks zum Gesamtpreis von 26.752,51 EUR von der Dubrau GmbH informiert.

*Abstimmungsergebnis:*  
*zur Kenntnis genommen*

*J. Opitz*  
*Bürgermeister*

#### **Beschluss Nr.: 087/2021**

##### **Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern, Lesestoffen und Arbeitsheften.**

Der Verwaltungsausschuss beschließt, den Auftrag zur Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern, Lesestoffen und Arbeitsheften an die Firma:

**Peter Just**  
**Kirchweg 2b**  
**01920 Nebelschütz/**  
**OT Wendischbaselitz**

auf der Grundlage des Angebotes vom 19.04.2021 zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis:*  
*einstimmig beschlossen*

*J. Opitz*  
*Bürgermeister*

### Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadt Heidenau

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Heidenau findet am Dienstag, dem 8. Juni 2021, um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heidenau, Dresdner Straße 47, statt. Die öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 1. bis 8. Juni 2021 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Heidenau findet am Donnerstag, dem 10. Juni 2021, um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heidenau, Dresdner Straße 47, statt. Die öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 3. bis 10. Juni 2021 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus finden Sie jeweils ca. 1 Woche vorm Sitzungstermin die vollständige Tagesordnung der Sitzung auch im Internet unter [www.heidenau.de](http://www.heidenau.de) in der Rubrik „Stadt & Rathaus“ im Bürgerinformationssystem.

*J. Opitz*  
*Bürgermeister*

#### Impressum

Heidenauer Journal  
Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

**Herausgeber/Redaktion:**  
Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Herr Jürgen Opitz, Bürgermeister, Redaktion: Frau Katrin Reichelt

**Verlag und Druck:**  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für die sachliche und rechtliche Richtigkeit der Angaben in eingereichten Beiträgen übernimmt die Stadtverwaltung Heidenau keine Gewähr. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Wahlhelfer gesucht!

Am **26. September 2021** findet die Bundestagswahl statt.

Wie bei jeder Wahl besteht an diesem Tag ein hoher Personalbedarf, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sichern zu können. Aus diesem Grund bitten wir die Heidenauer Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Wahlhelfer mitzuwirken. Als Wahlhelfer kann mitarbeiten, wer wahlberechtigt ist.

Für jedes der 11 Wahllokale in Heidenau wird ein Wahlvorstand aus (voraussichtlich) jeweils acht Personen benötigt, der nach Möglichkeit aus freiwilligen Wahlberechtigten gebildet werden soll.

Möchten Sie uns durch Ihre Mithilfe an diesem Tag unterstützen, füllen Sie bitte die nachfolgend abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden Sie diese an die

Stadtverwaltung Heidenau  
Rechts- und Ordnungsamt  
Dresdner Str. 47  
01809 Heidenau.

Sollten Sie Fragen zu Einzelheiten der Tätigkeit haben, wenden Sie sich bitte an das Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Heidenau unter Telefon 03529 571-252

*Torsten Walther*

*Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes*



### Bereitschaftserklärung

**Hiermit erkläre ich mich bereit, bei der**

Bundestagswahl am 26. September 2021  
als Wahlhelfer mitzuwirken.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Die obige Erklärung dient zur Erfassung von interessierten Personen und bedeutet nicht automatisch eine Berufung in einen Wahlvorstand.**

Nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen können personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes erhoben und verarbeitet werden. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, ist dies auf Ihrer Bereitschaftserklärung zu vermerken.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Heidenau, Der Bürgermeister, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

### Öffentliche Bekanntmachung der am 25. März 2021 beschlossenen Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. März 2021 eine Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau beschlossen. Nach § 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) sind Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vor deren Erlass im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Mit Schreiben vom 12. April 2021 wurde die vom Stadtrat beschlossene Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständiger Fachaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 erteilte das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Stadt Heidenau gemäß § 38 Abs. 1 SächsPBG die Genehmigung, die Polizeiverordnung der Stadt Heidenau in der am 25. März 2021 vom Stadtrat beschlossenen Ausführung zu erlassen. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung nach § 38 Abs. 1 SächsPBG und die öffentliche Bekanntmachung der nach der Erteilung der Genehmigung ausgefertigten Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau. Die Polizeiverordnung der Stadt Heidenau erhält mit ihrem Inkrafttreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung folgende Fassung:

#### Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Heidenau (Polizeiverordnung - PoIVO) vom 25. März 2021

##### Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 3 Verbotenes Verhalten

§ 4 Reinigen von Fahrzeugen

§ 5 Benutzung öffentlicher Kunstbrunnen und sonstiger Wasserspiele

§ 6 Gefahren durch Tiere

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

§ 8 Tierfütterungsverbot

§ 9 Abbrennen offener Feuer

§ 10 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)

§ 11 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen und Graffiti

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 12 Schutz der Nachtruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen

§ 13 Lärm durch Fahrzeuge

§ 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 16 Lärm von Sportplätzen

§ 17 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

§ 18 Benutzung von Wertstoffcontainern

Abschnitt 4 - Bekämpfung von Ratten

§ 19 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 20 Duldungspflichten

§ 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 22 Ausnahmen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern, Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

§ 23 Hausnummern

§ 24 Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 12 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Stadt Heidenau als Ortspolizeibehörde gemäß des Beschlusses des Stadtrates in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. März 2021 folgende

#### Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Heidenau (Polizeiverordnung - PoIVO)

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Regelungen

###### § 1

###### Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau.

###### § 2

###### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG)

oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Kunstbrunnen und sonstige Wasserspiele, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(3) Die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Heidenau (Grünanlagen- und Spielplatzbenutzungssatzung) bleiben von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

##### Abschnitt 2

##### Öffentliche Beeinträchtigungen

###### § 3

###### Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen und Einrichtungen im Sinne des § 2 ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Kleinabfällen wie Zigarettenschachteln, Zigarettkippen, Dosen, Flaschen, Obstabfällen, Kaugummi oder Taschentüchern, außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben dabei unberührt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 4 Reinigen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen, die Durchführung von Ölwechseln, das Reinigen von Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 sind untersagt.

### § 5 Benutzung öffentlicher Kunstbrunnen und sonstiger Wasserspiele

Öffentliche Kunstbrunnen und sonstige Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, in ihnen zu baden, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Das Brunnenwasser besitzt, wenn nicht anderweitig angezeigt, keine Trinkwasserqualität.

### § 6 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie von anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Tierhalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

(4) In Fußgängerzonen sowie bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen.

(5) Die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben hiervon unberührt.

### § 7 Verunreinigung durch Tiere

(1) Die Halter oder Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 8 Tierfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 nicht gefüttert werden.

Dies gilt auch für andere verwilderte und herrenlose Haustiere, insbesondere Katzen, sowie für Wildtiere.

Die Vorschriften des Sächsischen Jagdgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 9 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten mit einer maximalen Größe von 1 m<sup>2</sup> oder einem maximalen Durchmesser von 1 m und einer maximale Höhe von 1 m und
2. Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle oder Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Gefährdung Dritter insbesondere durch Flammenüberschlag, Rauch oder Gerüche entsteht. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenen Brandschutzbestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zum Abbrennen ist nur trockenes, unbehandeltes Holz (Ast-, Spalt- und Schnittholz) zu verwenden. Das Abbrennen und Verbrennen von Abfällen, Wiesen-, Garten- und Siedlergut, wie Reisig oder Laub, ist verboten. Die Ortspolizeibehörde behält sich aus besonderem Anlass das Recht zur Feuerstättenschau vor.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes oder einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Der Erlaubnisantrag ist spätestens 7 Werktage vor dem Abbrennen eines offenen Feuers schriftlich bei der Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt, einzureichen und soll folgende Mindestangaben enthalten:

1. Anschrift des Erlaubnisnehmers
2. Zeit und Ort, an dem das Abbrennen eines offenen Feuers vorgesehen ist
3. Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

### § 10 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur im Rahmen der geltenden Regelungen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Ausnahmegenehmigungen nach § 24 der 1. SprengV zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb des zulässigen Zeitraums am 31. Dezember und 01. Januar durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind, werden insbesondere aus folgenden begründeten Anlässen zugelassen:

1. Hochzeit,
2. silberne Hochzeit und Ehejubiläen ab goldener Hochzeit,
3. runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag,
4. Konfirmation/Jugendweihe,
5. Schulanfang oder
6. öffentliche Veranstaltungen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 ist spätestens 2 Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass und der dazu verwendeten Mittel/Materialien einschließlich deren Herkunft sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt, einzureichen.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) und der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 11

#### **Unerlaubtes Beschriften, Bemalen und Graffiti**

(1) Das Anbringen von Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen ist auf öffentlichen Straßen sowie an öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.

(2) Wer entgegen Absatz 1 andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt 3**

#### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

### § 12

#### **Schutz der Nachtruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten und anderen lärmverursachenden Handlungen in der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Ta-

ges zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 13

#### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten

1. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
2. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

### § 14

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 15

#### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden.

Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 16

#### **Lärm von Sportplätzen**

(1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 17

#### **Haus-, Hof- und Gartenarbeiten**

(1) Private Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die andere unzumutbar in ihrer Ruhe stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, von Rasenmähern und von Gartenhäckseln, das Bohren, Sägen, Schleifen, Hämmern und Spalten von Holz, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen, Polstern u. ä.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten keine Anwendung.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 18

#### Benutzung von Wertstoffcontainern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Auf den Wertstoffcontainern ist die zulässige Einwurfzeit für jedermann deutlich sichtbar anzubringen.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu legen oder zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung der Wertstoffcontainer.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal bleiben unberührt.

### Abschnitt 4

#### Bekämpfung von Ratten

### § 19

#### Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art, getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

### § 20

#### Duldungspflichten

(1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 19 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

### § 21

#### Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.

### § 22

#### Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizei bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

### Abschnitt 5

#### Anbringen von Hausnummern, Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

### § 23

#### Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit einer von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in europäischen Zahlen zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind

in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### § 24

#### Beeinträchtigung öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass

- a) durch An- oder Überbauten
- b) durch Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungen öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 nicht beeinträchtigt werden.

(2) Über Geh- und Radwegen ist ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe von jeglichem Bewuchs freizuhalten; der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand soll mindestens 0,50 m betragen. Dazu sind Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Anlagen so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes nicht eingengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben.

(3) Gehen von Bäumen, Hecken oder sonstigen Anpflanzungen unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Personen, Sichtdreiecke in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen oder Lichtraumprofile im Bereich öffentlicher Straßen aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr zulässig.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Abschnitt 6

#### Schlussbestimmungen

#### § 25

##### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 26

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bellt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
2. entgegen § 3 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. entgegen § 3 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
4. entgegen § 3 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
5. entgegen § 3 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
6. entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge wäscht, Ölwechsel durchführt, Fahrzeugmotoren reinigt oder Unterbodenwäsche durchführt,
7. entgegen § 5 öffentliche Kunstbrunnen und sonstige Wasserspiele entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, in ihnen badet, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
9. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie von anderen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, der Ortschaftspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen lässt,
11. entgegen § 6 Abs. 4 in Fußgängerzonen oder bei größeren Menschenansammlungen Hunde nicht an der Leine führt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht sofort beseitigt,
13. entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen Tauben oder andere verwilderte oder herrenlose Tiere oder Wildtiere füttert,
14. entgegen § 9 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde abbrennt oder Feuer so abbrennt, dass hierbei eine Belästigung oder Gefährdung Dritter entsteht,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen auf öffentlichen Straßen oder an öffentlichen Einrichtungen anbringt,
16. entgegen § 12 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 zu besitzen, Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören,
17. entgegen § 13 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden,
  - a) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
  - b) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
  - c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
19. entgegen § 15 Abs. 1 als Veranstalter aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 15 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm erzeugt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 16 Sportplätze benutzt,
22. entgegen § 17 Abs. 1 private Haus-, Hof- und Gartenarbeiten ausführt, die andere unzumutbar in ihrer Ruhe stören,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft,
24. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe, Gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer legt oder stellt,
25. entgegen § 18 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einbringt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortschaftspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist,
27. die in § 19 Abs. 3 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen Rattenbefall nicht trifft,
28. entgegen § 20 Abs. 1 den Beauftragten der Ortschaftspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
29. entgegen § 20 Abs. 2 bei einer nach § 20 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
30. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern versieht,
31. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht an den dafür vorgesehenen Stellen anbringt,
32. entgegen § 24 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht dafür sorgt, dass durch An- oder Überbauten bzw. durch Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungen öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 nicht beeinträchtigt werden,
33. entgegen § 24 Abs. 2 den vorgeschriebenen Raum über Geh- und Radwegen und über Fahrbahnen nicht von jeglichem Bewuchs freihält oder Bäume, Hecken oder sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so beschneidet, dass das Lichtraumprofil des

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsraums nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische

oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung, die im Sinne des § 14 Abs. 1 so benutzt wurden, dass andere erheblich belästigt wurden, dürfen nach § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

### § 27

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Heidenau vom 27. November 2014 außer Kraft.

Heidenau, den 19. Mai 2021

*J. Opitz*  
Bürgermeister

## Das Bürgerbüro informiert

### Überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente!

Bitte achten Sie auf die Gültigkeitsdauer Ihrer Personalausweise und Reisepässe. Die Dokumente haben in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Beantragung eine befristete Gültigkeitsdauer von sechs oder zehn Jahren. Die Gültigkeitsdauer eines Personaldokumentes ist auf diesem explizit vermerkt.

Da die Bundesdruckerei ca. drei Wochen für die Herstellung eines neuen Dokumentes benötigt, empfiehlt das Bürgerbüro Heidenau all denen, deren Personaldokumente in nächster Zeit ungültig werden, so bald wie möglich neue zu beantragen.

#### **BITTE PRÜFEN SIE DAS AUSSTELLUNGSDATUM IHRES PERSONALDOKUMENTS!**

Jeder Deutsche ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen. Wer einen Personalausweis oder Reisepass benötigt, muss ihn **persönlich** beim Bürgerbüro beantragen.

Vorzulegen ist das bisherige Dokument und die Geburtsurkunde. Für das auszustellende Personaldokument wird auch ein **aktuelles** Lichtbild in der Größe 35 x 45 mm benötigt. Die vorzulegenden Passbilder müssen biometrietauglich und international einsetzbar sein. Die Fotografen sind über die neuen Anforderungen an die Qualität der Passbilder entsprechend informiert und beraten Sie gern. Fotos vom Automaten sind **nicht** geeignet.

Seit der Einführung des ePass zum 01.11.2007 sind bei der Beantragung eines Reisepasses auch die Fingerabdrücke zwingend elektronisch zu erfassen und werden auf einem Chip im Reisepass gespeichert. Beim neuen Personalausweis, der seit dem 01.11.2010 ausgestellt wird, werden die Fingerabdrücke nur auf Antrag der antragstellenden Person gespeichert. Bereits bei der Beantragung muss unwiderruflich festgelegt werden, ob die Fingerabdrücke auf dem Chip im

Personalausweis gespeichert werden sollen oder nicht; die Entscheidung ist für die gesamte Gültigkeitsdauer des Personalausweises bindend und kann nicht korrigiert werden. Bitte machen Sie sich im Vorfeld der Beantragung im Bürgerbüro darüber Gedanken, ob Sie die Fingerabdrücke in Ihrem neuen Personalausweis gespeichert haben wollen.

Die Gebühren betragen für einen Personalausweis 37,00 Euro (neu ab dem 01.01.2021) und für einen Reisepass 60,00 Euro. Für Reisepässe mit einer sechsjährigen Gültigkeit (bei Beantragung vor Vollendung des 24. Lebensjahres) beträgt die Gebühr 37,50 Euro. Für Personalausweise, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres mit einer sechsjährigen Gültigkeitsdauer beantragt werden, beträgt die Gebühr 22,80 Euro.

*Torsten Walther*  
Rechts- und Ordnungsamt

## ÖFFNUNGSZEITEN

# Stadtverwaltung Heidenau

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

### Öffnungszeiten

Montag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30
Dienstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Donnerstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Freitag	8:30 - 12:00

### Kontakt

Telefon	03529/571-0
Fax	03529/571-199
E-Mail	info@heidenau.de
Internet	www.heidenau.de
Facebook	www.facebook.com/heidenau



### Rathaus Dresdner Straße 47

#### Bürgermeister/Erste Beigeordnete

Sekretariat	571-301	Zi. 103
-------------	---------	---------

*(Wirtschaftsförderung)*

#### Stabsstelle Bürgermeister

Öffentlichkeitsarbeit	571-408	Zi. 207
Kultur und Sport	571-409	Zi. 206

<b>Empfang/Information</b>	571-0	Zi. 013
----------------------------	-------	---------

*(Standesamt, Einwohnermeldeamt, Bürgerberatung/Gewerbeamt/Fundbüro)*

#### Rechts- und Ordnungsamt

Sekretariat	571-252	Zi. 007
-------------	---------	---------

*(Gemeindevollzugsdienst, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Bußgeldstelle, Straßenverkehr)*

#### Finanzverwaltungsamt

Sekretariat	571-201	Zi. 215
-------------	---------	---------

*(Finanzwirtschaft, Kasse/Steuern, Archiv, Beteiligungscontrolling)*

### Rathausstandort Nordstraße 27

#### Amt für Schule und Familie

Sekretariat	571-302	Zi. 003
-------------	---------	---------

*(Personal- und Schulverwaltung, Kita-Verwaltung, Gebäudewirtschaft)*

#### Bauamt

Sekretariat	571-451	Zi. 104
-------------	---------	---------

*(Stadtentwicklung, Abwasser, Liegenschaften)*

### Bauhof Weststraße 30

Sekretariat	5657-0
Friedhofsverwaltung	5657-12

### Stadtbibliothek von-Stephan-Str. 4

Zentrale	571-280
----------	---------

## NOT- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Bereitschaftsdienst Arzt

Tel. 116 117 (Kassenärztliche Bundesvereinigung)

Montag,

Dienstag,

Donnerstag 19 Uhr bis 7 Uhr

Mittwoch 14 Uhr bis 7 Uhr

Freitag 14 Uhr bis Montag 7 Uhr

### Bereitschaftsdienst Zahnarzt

jeweils 09:00 - 11:00 Uhr

05.06./06.06.21 Dr. Leder,

Ernst-Thälmann-Str. 1, Telefon 5628-0

12.06./13.06.21 FZA Tussnat,

Friedrich-Engels-Str. 1, Telefon 512140

19.06./20.06.21 Dr. Würfel,

Ernst-Thälmann-Str. 7, Telefon 515309

### Bereitschaftsdienst Apotheke

Die aktuellen Bereitschaftsdienste der Apotheken finden Sie unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de). Diese gelten jeweils von 8:00 Uhr des angegebenen Tages bis 8:00 Uhr des folgenden Tages.

03./04.06. Scheele Apotheke Pirna,  
Breite Str. 24,  
Tel. 03501 442772

05./06.06. Bastei Apotheke Lohmen,  
Basteistr. 19,  
Tel. 03501 588630

07.06. Apotheke Dohna,  
Pestalozzistr. 22,  
Tel. 574207

08.06. Apotheke im Real,  
Heidenau, Hauptstr. 3,  
Tel. 518215

09.06. Hirsch Apotheke Heidenau,  
Ernst-Thälmann-Str. 1,  
Tel. 512250

10.06. Schubert Apotheke  
Heidenau,  
Franz-Schubert-Str. 14,  
Tel. 515785

11.06. Goethe Apotheke Heidenau,  
Siegfried-Rädel-Str. 6,  
Tel. 518292

12.06. Marien Apotheke Berggieß-  
hübel,  
Sebastian-Kneipp-Platz 5,  
Tel. 035023 66710

13.06. Pharmonie Apotheke Pirna,  
Lohmener Str. 12 c,  
Tel. 03501/56110

14.06. Apotheke Sonnenstein Pirna,  
Struppener Str. 12,  
Tel. 03501 773029

15.06. Rathaus Apotheke Pirna,  
Hauptstraße 19 b,  
Tel. 03501 523602

16.06. Adler Apotheke Pirna,  
Rottwerndorfer Str. 9,  
Tel. 03501 781525

17.06. Schwanen Apotheke Pirna,  
Schillerstr. 28 a,  
Tel. 03501 525811

18.06. Lilien Apotheke Pirna,  
Am Felsenkeller 1 A,  
Tel. 03501 7929300

19.06. Pluspunkt Apotheke Pirna,  
Bahnhofstr. 2,  
Tel. 03501 464518

20.06. Lilienstein Apotheke Pirna,  
Straße der Jugend 4,  
Tel. 03501 784950

### Bereitschaftsdienst Tierarzt

Dienstbeginn und Dienstende jeweils 6 Uhr morgens (Rufbereitschaft!)

04.06. - 11.06. Dr. Mauer,  
Pirna-Copitz, Tel.  
03501 582662 oder  
01786363743

11.06. - 18.06. Dr. Knop, Pirna-  
Sonnenstein,  
Tel. 03501 790798 oder  
01728757598

18.06. - 25.06. Dr. Schönfeld,  
Berggießhübel,  
Tel. 035023 51169 oder  
015222652653

### Sonstige Bereitschaftsdienste

Erdgas: Tel. 0351 50178880

Strom: Tel. 0351 50178881

Wasser: Tel. 035023 51610

Service-Tel. 0800 0320010  
(kostenfrei)

### Bereitschaftsdienst Fernwärmeversorgung

TDH GmbH, Tel. 503966  
(24-h Notdienst für Havariefälle)

### Feuerwehr/Rettungsdienst

Tel. 112

### Polizei

Tel. 110

Polizeistandort Heidenau Tel. 561- 20

### Giftnotruf

Tel. 0361 730730

### Abwasser

Körner Rohr & Umwelt GmbH, Salzburger Straße 63, 01279 Dresden, Tel. 0351 2510608 oder 0351 2502150

### Straßenbeleuchtung

Störungen bitte im Bauhof melden unter Tel. 56570 bzw. per E-Mail: [bauhof@heidenau.de](mailto:bauhof@heidenau.de)

**Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich des CoViD 19-Infektionsgeschehens eventuelle kurzfristige Änderungen der hier angegebenen Informationen.**

— Anzeige(n) —